

3/SN - 201/ME

VERBAND ÖSTERREICHISCHER  
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 8. September 1992

Dr.R/GI-419oG

Bundesministerium für Justiz

Muesumstrasse 7  
1070 Wien

GESETZENTWURF
97-GE/19 92
11. SEP. 1992
M. P. 12 Gage

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
zivilrechtliche Durchführung des Embargos gegen  
die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und  
Montenegro); Begutachtungsverfahren

Dr. Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem uns mit Ihrem Schreiben vom 29.7.1992, GZ 7043/24-I  
2/92, übermittelten o.a. Gesetzentwurf dürfen wir wie  
folgt Stellung nehmen:

Wie bereits in Ihrem o.a. Schreiben ausgeführt, entspricht  
der Entwurf inhaltlich weitgehend dem Bundesgesetz über  
die zivilrechtliche Durchführung des Irakembargos. In  
beiden Gesetzen ist vorgesehen, dass im Falle von  
Garantieeinanspruchnahmen Regress gegen den Garantie-  
auftraggeber erhalten bleibt, wenn die Garantiezahlung  
unfreiwillig geleistet werden musste. Dies trägt den  
wichtigsten Anliegen der Banken Rechnung, sodass gegen  
den jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf unsererseits kein  
Einwand besteht.

Wunschgemäß haben wir unter einem 25 Ausfertigungen  
dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates  
übersandt.

Wir empfehlen uns mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung  
VERBAND ÖSTERREICHISCHER  
BANKEN UND BANKIERS

F. D. W. St. Schel

VERBAND ÖSTERREICHISCHER  
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 8.9.1992

An das  
Präsidium des Nationalrates  
-----

Auf Wunsch des Bundesministeriums für Justiz über-  
senden wir Ihnen anbei 25 Exemplare unserer Stellung-  
nahme -

Mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

